Zwischen dem

Bundesverband Keramische Industrie e. V.,
Schillerstraße 17, 95100 Selb,

und der

IGBCE
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

wird folgender

TARIFVERTRAG
über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen

abgeschlossen:

Auszug Tarifvertrag

§ 1
Geltungsbereich

1. Räumlich: Für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie Berlin-Ost;

2. Fachlich: Für die Betriebe der feinkeramischen Industrie entsprechend dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2012, gültig ab 01.03.2013 und des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland ausgenommen das Land Bayern vom 18.12.2012, gültig ab 01.03.2013.

3. Persönlich: Für alle gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden.

§ 2
Löhne ab 01.09.2023 bis 31.08.2025

1. Ab dem 01.09.2023 (erste Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der Lohntafel vom 01.01.2023 ausgewiesenen Tariflöhne um 150 Euro monatlich gleichmäßig über alle Lohngruppen hinweg mit Wirkung bis zum 31.12.2023 (Anlage 1).

2. Ab dem 01.01.2024 (zweite Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der ab 01.09.2023 geltenden Lohntafel ausgewiesenen Tariflöhne um weitere 50 Euro monatlich gleichmäßig über alle Lohngruppen hinweg mit Wirkung bis zum 31.06.2024 (Anlage 2).

3. Ab dem 01.07.2024 (dritte Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der ab 01.04.2024 geltenden Lohntafel ausgewiesenen Tariflöhne um weitere 50 Euro monatlich gleichmäßig über alle Lohngruppen hinweg mit Wirkung bis zum 31.12.2024 (Anlage 3).

4. Ab dem 01.01.2025 (vierte Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der ab 01.07.2024 geltenden Lohntafel ausgewiesenen Tariflöhne um weitere 50 Euro monatlich gleichmäßig über alle Lohngruppen hinweg mit Wirkung bis zum 31.08.2025 (Anlage 4).

5. Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklung nicht schlechter gestellt werden.

6. Die in den Lohntafeln ausgewiesenen Tariflöhne sind gleichzeitig Berechnungsgrundlage für die Abgeltung einer Stunde Normalleistung im Sinne des § 8 III Ziffer 3 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland (Zeitakkord).

§ 3
Gehälter ab 01.09.2023 bis 31.08.2025

1. Ab dem 01.09.2023 (erste Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der Gehaltstafel vom 01.01.2023 ausgewiesenen Tarifsätze für kaufmännische/technische Angestellte und Meister um 150 Euro monatlich gleichmäßig über alle Gehaltsgruppen hinweg mit Wirkung bis zum 31.12.2023 (Anlage 1).

2. Ab dem 01.01.2024 (zweite Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der Gehaltstafel ab 01.09.2023 ausgewiesenen Tarifsätze für kaufmännische/technische Angestellte und Meister um weitere 50 Euro monatlich gleichmäßig über alle Gehaltsgruppen hinweg mit Wirkung bis zum 31.06.2024 (Anlage 2).

3. Ab dem 01.07.2024 (dritte Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der Gehaltstafel ab 01.01.2024 ausgewiesenen Tarifsätze für kaufmännische/technische Angestellte und Meister um weitere 50 Euro monatlich gleichmäßig über alle Gehaltsgruppen hinweg mit Wirkung bis zum 31.12.2024 (Anlage 3).

Auszug Tarifvertrag

4. Ab dem 01.01.2025 (vierte Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der Gehaltstafel ab 01.07.2024 ausgewiesenen Tarifsätze für kaufmännische/technische Angestellte und Meister um weitere 50 Euro monatlich gleichmäßig über alle Gehaltsgruppen hinweg mit Wirkung bis zum 31.08.2025 (Anlage 4).

5. Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.

   Wird ein Mitarbeiter höhergruppiert, beginnt er mit dem nächsthöheren Gehalt in der Gehaltsgruppe.

§ 4

Ausbildungsvergütungen ab 01.09.2023 bis 31.08.2025

1. Ab dem 01.09.2023 (erste Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich für Auszubildende die in der Tabelle vom 01.01.2023 ausgewiesenen Ausbildungsvergütungen um 50 Euro mit Wirkung bis zum 31.12.2023 (Anlage 1).

2. Ab dem 01.01.2024 (zweite Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der ab 01.09.2023 geltenden Tabelle ausgewiesenen Ausbildungsvergütungen um weitere 50 Euro mit Wirkung bis zum 31.06.2024 (Anlage 2).

3. Ab dem 01.07.2024 (dritte Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der ab 01.01.2024 geltenden Tabelle ausgewiesenen Ausbildungsvergütungen um weitere 50 Euro mit Wirkung bis zum 31.12.2024 (Anlage 3).

4. Ab dem 01.01.2025 (vierte Entgelterhöhungsstufe) erhöhen sich die in der ab 01.07.2024 geltenden Tabelle ausgewiesenen Ausbildungsvergütungen um weitere 50 Euro mit Wirkung bis zum 31.08.2025 (Anlage 4).

§ 5

Abweichende Zeitpunkte der Entgelterhöhung

1. Abweichend von § 2 Ziff. 1 – 4, § 3 Ziff. 1 – 4, § 4 Ziff. 1 - 4 können die Betriebsparteien mittels Betriebsvereinbarung zwei bis drei Leermonate vereinbaren. In diesem Fall gelten die aus den anliegenden Tabellen ersichtlichen Monatslöhne und Gehälter für kaufmännische/technische Angestellte und Meister sowie die Beihilfen für Auszubildende also, je nach Vereinbarung, zwei bis drei Monate später.

2. Abweichend von § 2 Ziff. 2 – 4, § 3 Ziff. 1 – 4, § 4 Ziff. 1 – 4 können die Betriebsparteien durch freiwillige Betriebsvereinbarung vereinbaren, die Erhöhungsstufen um zwei bis drei Monate vorzuziehen. In diesem Fall gelten die aus den anliegenden Tabellen ersichtlichen Monatslöhne und Gehälter für kaufmännische/technische Angestellte und Meister sowie die Beihilfen für Auszubildende also, je nach Vereinbarung, zwei bis drei Monate früher.

Auszug Tarifvertrag

§ 6

Sondervereinbarung für die Keramische Fliesenindustrie e. V.

Für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Keramischen Fliesenindustrie e. V. verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zeitnah, Sondervereinbarungen zu treffen. Voraussetzung ist, dass gegenüber den Tarifvertragsparteien mit wirtschaftlichen Daten die schwierige Situation nachgewiesen wird.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

Dieser Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen tritt rückwirkend ab 01.09.2023 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Schluss eines Kalendermonats, erstmalig zum **01.09.2025**, gekündigt werden.

Die anliegenden Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungen (Anlagen 1 - 4) sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Leipzig, den 14.09.2023

Bundesverband
Keramische Industrie e.V.,
Selb

IGBCE 19.10.2023

[redacted]

Auszug Tarifvertrag

Anlage 1

LOHNTAFEL

für die Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.09.2023 bis 31.12.2023

Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.

	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
Lohngruppe I	13,39	2.210,00
Lohngruppe II	13,45	2.219,85
Lohngruppe III	13,90	2.293,18
Lohngruppe IV	14,35	2.367,93
Lohngruppe V	14,85	2.450,01
Lohngruppe VI	15,44	2.546,77
Lohngruppe VII	16,52	2.724,90
Lohngruppe VI - Handwerker im Zeitlohn	16,89	2.786,45
Lohngruppe VII - Handwerker im Zeitlohn	18,08	2.982,39

Auszug Tarifvertrag

GEHALTSTAFEL

für die Angestellten und Meister der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.09.2023 bis 31.12.2023

Kaufmännische / technische Angestellte und Meister:

Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.
Wird ein Mitarbeiter höhergruppiert, beginnt er mit dem nächsthöheren Gehalt in der Gehaltsgruppe.

Beschäftigungsjahre in der Vergütungsgruppe:

K/T 1	Euro
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.130,00
ab 3. Beschäftigungsjahr	2.466,89
K/T 2	
im 1. Beschäftigungsjahr	2.196,47
im 2. Beschäftigungsjahr	2.448,11
im 3. Beschäftigungsjahr	2.699,75
ab 4. Beschäftigungsjahr	2.951,39
K/T 3	
im 1. Beschäftigungsjahr	2.528,94
im 2. Beschäftigungsjahr	2.828,07
im 3. Beschäftigungsjahr	3.127,21
ab 4. Beschäftigungsjahr	3.426,34
K/T 4	
im 1. Beschäftigungsjahr	3.215,12
im 2. Beschäftigungsjahr	3.562,64
ab 3. Beschäftigungsjahr	3.910,15
K/T 5	
im 1. Beschäftigungsjahr	3.617,96
im 2. Beschäftigungsjahr	4.015,83
ab 3. Beschäftigungsjahr	4.413,70

Meister:

M 1	2.638,39
M 2	3.308,34
M 3	3.597,16
M 4	3.910,15

Auszug Tarifvertrag

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

für die Auszubildenden der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.09.2023 bis 31.12.2023

Auszubildende:

	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	1.031,66
im 2. Ausbildungsjahr	1.084,03
im 3. Ausbildungsjahr	1.129,42
im 4. Ausbildungsjahr	1.174,13

Auszug Tarifvertrag

Anlage 2

LOHNTAFEL

für die Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.01.2024 bis 30.06.2024

Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.

	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
Lohngruppe I	13,70	2.260,00
Lohngruppe II	13,76	2.269,85
Lohngruppe III	14,20	2.343,18
Lohngruppe IV	14,65	2.417,93
Lohngruppe V	15,15	2.500,01
Lohngruppe VI	15,74	2.596,77
Lohngruppe VII	16,82	2.774,90
Lohngruppe VI - Handwerker im Zeitlohn	17,19	2.836,45
Lohngruppe VII - Handwerker im Zeitlohn	18,38	3.032,39

Auszug Tarifvertrag

GEHALTSTAFEL

für die Angestellten und Meister der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.01.2024 bis 30.06.2024

Kaufmännische / technische Angestellte und Meister:

Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.
Wird ein Mitarbeiter höhergruppiert, beginnt er mit dem nächsthöheren Gehalt in der Gehaltsgruppe.

Beschäftigungsjahre in der Vergütungsgruppe:

K/T 1	Euro
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.180,00
ab 3. Beschäftigungsjahr	2.516,89
K/T 2	
im 1. Beschäftigungsjahr	2.246,47
im 2. Beschäftigungsjahr	2.498,11
im 3. Beschäftigungsjahr	2.749,75
ab 4. Beschäftigungsjahr	3.001,39
K/T 3	
im 1. Beschäftigungsjahr	2.578,94
im 2. Beschäftigungsjahr	2.878,07
im 3. Beschäftigungsjahr	3.177,21
ab 4. Beschäftigungsjahr	3.476,34
K/T 4	
im 1. Beschäftigungsjahr	3.265,12
im 2. Beschäftigungsjahr	3.612,64
ab 3. Beschäftigungsjahr	3.960,15
K/T 5	
im 1. Beschäftigungsjahr	3.667,96
im 2. Beschäftigungsjahr	4.065,83
ab 3. Beschäftigungsjahr	4.463,70

Meister:

M 1	2.688,39
M 2	3.358,34
M 3	3.647,16
M 4	3.960,15

Auszug Tarifvertrag

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

für die Auszubildenden der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.01.2024 bis 30.06.2024

Auszubildende:	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	1.081,66
im 2. Ausbildungsjahr	1.134,03
im 3. Ausbildungsjahr	1.179,42
im 4. Ausbildungsjahr	1.224,13

Auszug Tarifvertrag

Anlage 3

LOHNTAFEL

für die Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.07.2024 bis 31.12.2024

Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.

	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
Lohngruppe I	14,00	2.310,00
Lohngruppe II	14,06	2.319,85
Lohngruppe III	14,50	2.393,18
Lohngruppe IV	14,96	2.467,93
Lohngruppe V	15,46	2.550,01
Lohngruppe VI	16,04	2.646,77
Lohngruppe VII	17,12	2.824,90
Lohngruppe VI - Handwerker im Zeitlohn	17,49	2.886,45
Lohngruppe VII - Handwerker im Zeitlohn	18,68	3.082,39

Auszug Tarifvertrag

GEHALTSTAFEL

für die Angestellten und Meister der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.07.2024 bis 31.12.2024

Kaufmännische / technische Angestellte und Meister:

Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.
Wird ein Mitarbeiter höhergruppiert, beginnt er mit dem nächsthöheren Gehalt in der Gehaltsgruppe.

Beschäftigungsjahre in der Vergütungsgruppe:

K/T 1	Euro
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.230,00
ab 3. Beschäftigungsjahr	2.566,89
K/T 2	
im 1. Beschäftigungsjahr	2.296,47
im 2. Beschäftigungsjahr	2.548,11
im 3. Beschäftigungsjahr	2.799,75
ab 4. Beschäftigungsjahr	3.051,39
K/T 3	
im 1. Beschäftigungsjahr	2.628,94
im 2. Beschäftigungsjahr	2.928,07
im 3. Beschäftigungsjahr	3.227,21
ab 4. Beschäftigungsjahr	3.526,34
K/T 4	
im 1. Beschäftigungsjahr	3.315,12
im 2. Beschäftigungsjahr	3.662,64
ab 3. Beschäftigungsjahr	4.010,15
K/T 5	
im 1. Beschäftigungsjahr	3.717,96
im 2. Beschäftigungsjahr	4.115,83
ab 3. Beschäftigungsjahr	4.513,70

Meister:

M 1	2.738,39
M 2	3.408,34
M 3	3.697,16
M 4	4.010,15

Auszug Tarifvertrag

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

für die Auszubildenden der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.07.2024 bis 31.12.2024

Auszubildende:

	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	1.131,66
im 2. Ausbildungsjahr	1.184,03
im 3. Ausbildungsjahr	1.229,42
im 4. Ausbildungsjahr	1.274,13

Auszug Tarifvertrag

Anlage 4

LOHNTAFEL

für die Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.01.2025 bis 31.08.2025

Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.

	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
Lohngruppe I	14,30	2.360,00
Lohngruppe II	14,36	2.369,85
Lohngruppe III	14,81	2.443,18
Lohngruppe IV	15,26	2.517,93
Lohngruppe V	15,76	2.600,01
Lohngruppe VI	16,34	2.696,77
Lohngruppe VII	17,42	2.874,90
Lohngruppe VI - Handwerker im Zeitlohn	17,80	2.936,45
Lohngruppe VII - Handwerker im Zeitlohn	18,98	3.132,39

Auszug Tarifvertrag

GEHALTSTAFEL

für die Angestellten und Meister der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.01.2025 bis 31.08.2025

Kaufmännische / technische Angestellte und Meister:

Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der neuen Struktur ab 01.01.2009 bereits im Betrieb beschäftigt sind, dürfen durch die Neuregelung der ehemals maßgeblichen Stufenentwicklungen nicht schlechter gestellt werden.
Wird ein Mitarbeiter höhergruppiert, beginnt er mit dem nächsthöheren Gehalt in der Gehaltsgruppe.

Beschäftigungsjahre in der Vergütungsgruppe:

K/T 1	Euro
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.280,00
ab 3. Beschäftigungsjahr	2.616,89

K/T 2	
im 1. Beschäftigungsjahr	2.346,47
im 2. Beschäftigungsjahr	2.598,11
im 3. Beschäftigungsjahr	2.849,75
ab 4. Beschäftigungsjahr	3.101,39

K/T 3	
im 1. Beschäftigungsjahr	2.678,94
im 2. Beschäftigungsjahr	2.978,07
im 3. Beschäftigungsjahr	3.277,21
ab 4. Beschäftigungsjahr	3.576,34

K/T 4	
im 1. Beschäftigungsjahr	3.365,12
im 2. Beschäftigungsjahr	3.712,64
ab 3. Beschäftigungsjahr	4.060,15

K/T 5	
im 1. Beschäftigungsjahr	3.767,96
im 2. Beschäftigungsjahr	4.165,83
ab 3. Beschäftigungsjahr	4.563,70

Meister:

M 1	2.788,39
M 2	3.458,34
M 3	3.747,16
M 4	4.060,15

Auszug Tarifvertrag

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

für die Auszubildenden der feinkeramischen Industrie
im Tarifgebiet Ost
gültig ab 01.01.2025 bis 31.08.2025

Auszubildende:

	Euro
im 1. Ausbildungsjahr	1.181,66
im 2. Ausbildungsjahr	1.234,03
im 3. Ausbildungsjahr	1.279,42
im 4. Ausbildungsjahr	1.324,13

Auszug Tarifvertrag